

Übungen zur Gesetzgebungskompetenz

Die Klammerzusätze dienen allein der Verständlichkeit des Gutachtaufbaus.

Fall 1

Die Bundesregierung plant ein Gesetz, nach dem Kernkraftwerke nur in einem Mindestabstand von 35 Kilometern zur nächsten Wohnsiedlung errichtet werden dürfen. Sie fragt sich, ob der Bund nach Art. 73 GG zur Regelung der Materie zuständig ist. Beantworten Sie die Frage.

Der Bund könnte zur Regelung der Materie zuständig sein. (Äußerer Obersatz)

Dies ist der Fall, wenn die Regelung zur Errichtung von Kernkraftwerken einer der Materien des Art. 73 GG unterfällt. (Äußere Definition)

In Betracht kommt Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG, der u.a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und die Errichtung von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, betrifft (Innerer Obersatz und Definition)

Das geplante Gesetz bestimmt, dass Kernkraftwerke nur in einem Mindestabstand von 35 Kilometern zu Wohnsiedlungen errichtet werden dürfen. (Innere Subsumtion)

Damit betrifft das Gesetz die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie. (Innere Konklusion, entspricht funktional der äußeren Subsumtion)

Mithin unterfällt das Gesetz Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG und der Bund ist zur Regelung der Materie zuständig (Äußere Konklusion, Ergebnis)

Fall 2

Weiterhin will die Bundesregierung die Rechte von Künstlern stärken. Komponisten sollen stärker bestimmen können, wer wann ihre Musik zum Kauf anbieten darf. Die Bundesregierung fragt sich, ob der Bund nach Art. 73 GG zur Regelung der Materie zuständig ist. Beantworten Sie die Frage.

Der Bund könnte/müsste gemäß Art. 73 GG zuständig sein. (Äußerer Obersatz)

Dies ist der Fall, wenn die Regelung, wonach Komponisten ausschließlich bestimmen können wann ihr Werk zum Kauf angeboten werden darf, einer der Materien des Art. 73 GG unterfällt. (Äußere Definition)

In Betracht kommt Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG, das Urheberrecht. Dieser Materie müsste die Regelung zuzuordnen sein. (Innerer Obersatz)

Unter Urheberrecht versteht man Normen zum Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. (Innere Definition)

Durch die Regelung werden dem Schöpfer des künstlerischen Werkes, hier dem Komponisten, Rechte eingeräumt, die zum Schutz der geschaffenen Musik geeignet sind. (Innere Subsumtion)

Mithin ist die Regelung eine solche, die dem „Urheberrecht“ im Sinne von Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG

unterfällt. (Innere Konklusion, entspricht funktional der äußeren Subsumtion)

Der Bund ist daher gemäß Art. 73 GG zuständig (Äußere Konklusion, Ergebnis).

Fall 3

Zuletzt möchte die Bundesregierung die Gerichtskostensätze (Kosten eines Verfahren vor Gericht) neu bestimmen. Ist der Bund hierfür zuständig? Beantworten Sie die Frage.

Der Bund müsste für die Gesetzgebung zuständig sein. (Äußerer Obersatz)

Grundsätzlich sind die Länder zuständig, Art. 30, 70 GG. Nur wenn der Bund einen Kompetenztitel aus dem Grundgesetz vorweisen kann, ist er zuständig. (Äußere Definition)

Die Zuständigkeit des Bundes könnte sich aus Art. 74 Abs. 1 GG, das gerichtliche Verfahren, ergeben. (Innerer Obersatz)

Unter dem „gerichtlichen Verfahren“ versteht man die verfahrensmäßig Behandlung von Angelegenheiten durch die Gerichte, von der Einleitung des Verfahrens an bis zur Vollstreckung. Sämtliche Regelungen, die die Ausgestaltung des Verfahrens, Verhandlungen, Zeugeneinvernahmen etc. und deren Kosten betreffen, zählen zum gerichtlichen Verfahren. Abzugrenzen ist dies von der Materie der „Gerichtsverfassung“, die die äußere Organisation der Rechtsprechung, den Aufbau und die funktionelle/sachliche Zuständigkeit regelt. (Definitionsblock)

Vorliegend soll eine Regelung über die Kosten von gerichtlichen Verfahren getroffen werden. Dies betrifft die konkrete Ausgestaltung von Prozessen vor Gericht. (Innere Subsumtion)

Das Gesetz unterfällt daher dem „gerichtlichen Verfahren“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. (Innere Konklusion, entspricht funktional der äußeren Subsumtion)

Anmerkung: An dieser Stelle folgt eigentlich eine Prüfung des Art. 72 Abs. 2 GG, die hier aus didaktischen Gründen weggelassen wird.

Somit ist der Bund zuständig. (Äußere Konklusion, Ergebnis)